

Mit Erlaß vom 4. Juli 1978 (n. v.) hatte ich zur Frage der Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger die Fotokopie eines Schreibens des Bundesversicherungsamtes vom 13. Juni 1978 übermittelt, woraus die Rechtsauffassung hervorgeht, die nach Abstimmung mit den anderen Aufsichtsbehörden auch in meinem Hause zur Frage des Sicherheitserfordernisses nach dem SGB besteht. Neben den hergebrachten Sicherungsformen (dingliche Sicherung, Abtretung von geeigneten Forderungen, Bürgschaft usw.) kommen bei Anlegung der Rücklage auch die verschiedenen Sicherungseinrichtungen der Kreditinstitute in Betracht, um dem Sicherheitserfordernis der §§ 80 ff. SGB IV in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Mitglieder sind u. a. die Deutsche Genossenschaftsbank und die örtlichen Volks- und Genossenschaftsbanken. Wird bei diesen Kreditinstituten Vermögen des Versicherungsträgers angelegt, so ist die selbstschuldnerische Bürgschaft der Deutschen Genossenschaftskasse bzw. die globale Nachbürgschaft durch die Deutsche Genossenschaftskasse (jetzt Deutsche Genossenschaftsbank) nicht mehr erforderlich. Insoweit verlieren meine Bezugserlasse ihre Gültigkeit.

Pflicht eines jeden Versicherungsträgers bleibt es aber, sich zu versichern, daß das in Erwägung gezogene Kreditinstitut Mitglied der jeweiligen Sicherungseinrichtung ist. Dabei gehe ich davon aus, daß der Informationsfluß bezüglich der sich ergebenden Veränderungen bei den Anlagensicherungseinrichtungen über die Bundes- und Landesverbände der Sozialversicherungsträger sichergestellt ist.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. März 1988

Hessisches Sozialministerium

I B 1 — 54 a 2161.1 — 1541/77

I B 1 — 54 e 2163 — 1118/78

— Gült.-Verz. 931 —

StAnz. 15/1988 S. 791

382

Kriegsopferfürsorge;

hier: Einsatz und Verwertung von Vermögen nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf

An mich ist die Frage herangetragen worden, ob und in welcher Höhe ein außergewöhnlich hohes Vermögen unter Berücksichtigung der Schädigungsnähe des Bedarfs einzusetzen und zu verwerten ist. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit ein außergewöhnlich hohes Vermögen vorhanden ist, hat der Beschädigte auch einen ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf grundsätzlich aus seinem Vermögen zu decken. Ein außergewöhnlich hohes Vermögen ist gegeben, wenn das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

384

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 8. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wehrholz im Norden der Gemarkung Niederkleen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Der kleine Mühlberg“, „In der Eckertsbach“, „Wehrholz“, „Hinter dem Mühlberg“, „Eichensaal“ und „Eckertsbach“ der Gemarkungen Langgöns, Niederkleen und Dornholzhäuser der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 28,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Bei der Inanspruchnahme von verwertbarem Vermögen sind § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. § 44 KFürsV sowie die mit meinen Erlassen vom 22. August 1980 (StAnz. S. 1648) und vom 19. Januar 1988 (StAnz. S. 381) bekanntgegebenen Rahmungsgrundsätze zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen zu beachten.

In analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen kann von der Verwertung von Vermögen nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn bei Beschädigten der anzuerkennende Bedarf ausschließlich durch Art oder Schwere der Schädigung bedingt ist.

In Fällen, in denen sich das außergewöhnlich hohe Vermögen aus Rentennachzahlungen zusammensetzt (z. B. wegen eines Impfschadens), ist in aller Regel ein bestehender Nachholbedarf anzuerkennen. In diesen Fällen habe ich keine Bedenken, den Einsatz von Vermögen zur Deckung eines ausschließlich schädigungsbedingten Bedarfs nur zu verlangen, wenn und soweit das Vermögen den fünffachen Schonbetrag nach § 25 f Abs. 2 Nr. 2 BVG übersteigt.

Sollten weitere besondere Umstände des Einzelfalles gegeben sein, wie sie bei jeder Billigkeitsentscheidung nach § 25 c Abs. 3 BVG zu berücksichtigen sind, kann jedoch ein höherer Vermögensschonbetrag zugestanden werden.

Wiesbaden, 15. März 1988

Hessisches Sozialministerium

II A 2 b — 51 e 0621

StAnz. 15/1988 S. 792

PERSONALNACHRICHTEN

383

Es ist

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Forstinspektor (BaP) Klaus Kraft (1. 4. 88).

Hann. Münden, 5. April 1988

Hessische Forstliche Versuchsanstalt

B 47 — 02

StAnz. 15/1988 S. 792

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen regional seltenen Kalk-Buchenwald und einen überregional seltenen sickerfrischen Ahorn-Eschewald als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

1. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“ vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 296) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. März 1988

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 15/1988 S. 792

385

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald, vom 24. März 1988

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Biblis, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen der Landschaftspflege als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Gemarkung Biblis

Abt. 11	Die Kammerhecke	= 12,2 ha,
Abt. 12	Der Gipfelhorst	= 10,5 ha,
Abt. 13	Der Gipfelhorst	= 11,4 ha,
Abt. 14	Pfaffenaue	= 15,3 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 49,4 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Biblis.
3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6316,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 013.2

